Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

LG Dessau-Roßlau
Dem Präsident Michael Borgmann

Kassel, am 19.01.2015

Prozessbetrug vor Ihrem Gericht

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsdent,

ich mache Sie auf das Offizialdelikt des Betruges in der Form des Prozessbetruges, erweislich begangen durch die Kläger im Verfahren 2 O 37/12, also der Euroweb Internet GmbH vertreten durch den GF Christoph Preuß aufmerksam.

Laut dem, von den Klägervertretern veröffentlichten Urteil trugen die Kläger vor:

> Eine arglistige Täuschung der Beklagten liege auch nicht in der ihnen gegebenen Information, dass die Beklagten bei Abschluss eines Internet-System-Vertrages vergünstigte Preise erhalten würden.
> Denn tatsächlich sei der von der Klägerin angebotene Internet-System-Vertrag gegenüber dem üblichen Angebot der Klägerin, dem Kaufkundenangebot, günstiger.

Laut der Begründung des Urteils folgte das Gericht diesem Vortrag:

> Die Beklagten sind auch durch die Erklärung des Mitarbeiters der Klägerin, als Referenzkundin der Klägerin würden sie vergünstigte Preise erhalten, nicht getäuscht worden.
> Die Behauptung, dass es sich bei dem Internet-System-Vertrag um ein günstiges Angebot handele, ist nämlich nicht unwahr.
> Solange es nämlich teurere Vertragsgestaltungen gibt, mit deren Hilfe ein Kunde eine vergleichbare Leistung erhalten kann, trifft die Aussage zu, ihm werde ein günstiges An-

(Fortsetzung auf Seite 2)

> gebot gemacht.
> Macht die Klägerin auch ein sogenanntes Kaufkundenangebot und ist dieses wesentlich teurer, weil erhebliche Kosten für die Erstellung der Website anfallen, so darf die Klägerin, ohne sich dem Vorwurf der Täuschung auszusetzen, behaupten, mit dem Internet-System-Vertrag mache sie dem Partnerunternehmen ein günstiges Angebot (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 16.03.2012, 22 O 12/10, S. 6 des Urteils [Bl. 221 Bd. I dieser Akte]).

Vertragsgegenstand war ein durch die bekannte Referenzkundenmasche erwirkter Vertrag, bei welchen den Angesprochenen Verkehrskreisen unwahr vorgemacht wird, diese erhielten Vergündtigungen in Höhe mehrerer tausend Euro.

Gegenstand der Klage ist also ein angeblich tatsächlich vergünstigter Vertragsabschluss mit einem Preis von einmalig 199 Euro und einer Laufzeit von 48 Monaten zu je 170 Euro

> Als Gegenleistung wurde ausweislich des von den Beklagten zu 2. und 3. unterzeichneten schriftlichen Vertrages ein monatliches Entgelt von 170,00 € netto vereinbart, wobei die Laufzeit des Vertrages 48 Monate betragen sollte (vgl. Bd. I Bl. 27 d. A.).

Am 26. Juni 2012 hat sich der Haupteigentümer der Klägerin, der Herr Daniel Fratzscher, auf einer Konferenz in San Fransisco, USA aufgeblasen und in einer Firmenpräsentation wie folgt verkündet:

Die Firma verkaufe Verträge über die Gestaltung von Webseiten, welche über eine Laufzeit von 48 Monaten jeweils 200 USD einbringen.

Damit steht aber fest, dass es sich bei dem Referenzkundenangebot nur um ein Alibi handelt, mit welchem den Käufern ein sonst wesentlich höherer Preis vorgemacht wird, denn das hier verhandelte Preismodell ist ausweislich des zum Vortrag identischen Preises (170 Euro entsprechen ungefähr 200 USD) das Standardangebot der Euroweb, einen Preisnachlass gab es also nicht. Demnach wurden die Beklagten und dann auch das Gericht getäuscht.

Dass Video ist unter der URL https://www.youtube.com/watch?v=vrek20d1wQE

abrufbar.

Laut seiner Zeugenaussage, AG Düsseldorf, Az. 295 AR 12/12 ist Herr Daniel Fratzscher Haupteigentümer und damit meistbegünstigter des Prozessbetruges, der hier also erweislich stattfand.

Weiterer Beweis: OLG München, Az. 21 U 1932/14

Dort gab die Euroweb an, bei einem ebenfalls durch due Referenzkundenmasche erwirkten Vertrag habe der kalkulierte Gewinn bei 1/3 bis 25% des Vertragswertes gelegen. Im Hinblick auf die durch die „Referenzkundenmasche“ behaupteten Vergünstigungen läge dann der Gewinn bei fast 80% des Vertragswertes.

Die Berechnung ist einsehbar unter der URL:

http://joerg-reinholz.blogspot.ch/2014/12/klatsche-fur-die-euroweb-olg-munchen.html

Ich erwarte von einem Gerichtspräsidenten, dass er diesen Vortrag zur Kenntnis nimmt, im Angesicht der Unverschämtheit mit der seine Kammern belogen wurden „aus der Wäsche springt“ seine Richter fortbildet, die Staatsanwaltschaft (bevorzugt Düsseldorf) mit den rechten Worten in Kenntnis setzt (das ist auch Ihre Pflicht, weil es sich beim Betrug gemäß § 263 StGB um ein Offizialdelikt handelt), und der Beklagten die Möglichkeit der Restitution offenbart.

Für die Fortbildung der Richter könnte insbesondere der Hinweisbeschluss des OLG München vom 04.11.2014, Az. 21 U 1932/14 in Frage kommen. RA Otterbach zitiert daraus wie folgt:

> *"Diese von der Klägerin offenzulegende durchschnittliche Kalkulation muss aber auch die Personalstunden darstellen, die in den einzelnen Monaten während der Laufzeit des Vertrages für die Erfüllung jeweils eines dieser Verträge ähnlichen Inhalts einkalkuliert worden sind, und die hierfür einkalkulierten Lohn- und Lohnnebenkosten. Diese Kosten sind dann grundsätzlich als ersparte Aufwendungen von der Klageforderung abzuziehen, es sein denn, die Klägerin gibt für jeden (bislang bereits in der Vergangenheit liegenden) Monat der Laufzeit des streitgegenständlichen Vertrages an, wie viele Personalstunden (ohne Überstunden) von fest angestellten Mitarbeitern die Klägerin zur Erfüllung der Verträge ähnlichen Inhalts tatsächlich zur Verfügung standen und nutzlos verstrichen sind, weil das fest angestellte Personal untätig blieb und gleichwohl von der Klägerin entlohnt werden musste, und um welche Mitarbeiter (Namen und ladungsfähige Anschrift) es sich dabei handelte, um so die Beklagte in die Lage zu versetzen, diese ggf. als Zeugen zu benennen.“*

Die Euroweb hat dem LG Naumburg-Dessau nämlich auch (gewohnheitsmäßig!) vorgelogen, hinsichtlich der Arbeit der Webdesigner sei nichts erspart worden.

Als Bürger dieses Landes, in welchem Richter den Nachweis erbringen müssen, dass deren Denkfähigkeit überdurchschnittlich sei, wundere ich mich, dass die Richter im Verfahren 2 O 37/12 den Lügen der Euroweb auch in dem Punkt so unkritisch folgten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 19. Januar 2015